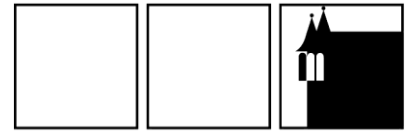


BESCHLUSS

- öffentlich -

A.41/205/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragender	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Sachbearbeiter/in: Nadja Meyer	

Ausweisung des SAN 7 „Sanierungsgebiet Bahnhofstraße,, zum förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet

- **Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der erneuten beschränkten Beteiligung**
- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	17.10.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.10.2017	öffentlich	Beschluss

Mit Debatte - einstimmig - Anwesend: 38

1. Die in Anlage 4 und 6 dargestellten Belange werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung i. S. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.
2. Der Geltungsbereich entspricht der Abgrenzung des am 06.05.2011 beschlossenen Untersuchungsgebiets, erweitert um die zwischenzeitlich von der Bahn erworbenen und überwiegend von Bahnbetriebszwecken freigestellten Flächen im Bereich der Eilgutstraße und kleinen Anpassungen. Der angepasste Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird beschlossen.
3. Den unter Punkt 3 beschriebenen Änderungen die sich aus dem Beteiligungsverfahren ergaben wird zugestimmt. Sie wurden in die Vorbereitenden Untersuchungen eingearbeitet. Da sie die Grundzüge der Planung nicht berühren ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.
4. Die Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes SAN 7 „Sanierungsgebiet Bahnhofstraße“ (vereinfachtes Verfahren), bestehend aus dem Planblatt mit räumlichem Geltungsbereich und textlichen Festsetzungen, wird unter Hinweis auf die Vorbereitenden Untersuchungen und die Begründung in allen Teilen beschlossen.
5. Die Sanierungssatzung ist gem. § 143 BauGB bekannt zu machen und dem Grundbuchamt mitzuteilen.
6. Die Sanierung ist, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Sanierungssatzung, gem. §142 Abs. 3 BauGB innerhalb von 15 Jahren abzuschließen. Kann die Sanierung

nicht innerhalb der Frist abgeschlossen werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

7. Der Treuhänder Bayerngrund ist mit der Betreuung zu beauftragen.

.....
Vorsitzender